

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SMI GmbH, Am Gierath 26, 40885 Ratingen

1. Getungsbereich

1.1. Für unsere sämtlichen Bestellungen und Aufträge, auch zukünftige, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

1.2. Andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferers, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, gelten nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf andere Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferers, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote, Bestellungen

2.1. Die Angebote des Lieferers haben für uns kostenlos zu erfolgen.

2.2. Nur schriftliche Bestellungen sind für uns bindend. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen und dieser Bedingungen.

2.3. Insbesondere gilt diese Bestellung vorbehaltlich der Erteilung eventuell erforderlicher behördlicher bzw. bauherrseitiger Genehmigungen, sofern der Lieferer Produkte/Technische Daten/Zeichnungen nach Auftragserteilung vorlegen muss. Sollte die Genehmigung nicht erteilt werden, kann der Lieferer keine Kosten, gleich welcher Art, geltend machen und die Bestellung wird dadurch hinfällig. Die uns dadurch entstehenden Mehrkosten (Deckungskauf etc.) hat der Lieferer zu tragen.

2.4. Ist eine behördliche Prüfung oder Abnahme der Lieferungen und / oder Leistungen oder von Teilen derselben vorgeschrieben, so erfolgt diese im Werk des Lieferers, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist.

3. Lieferung, Vertragsstrafe, Kontrollrecht

Die Liefergegenstände müssen alle nach dem neuesten Stand der Technik zur Zeit der Auslieferung erforderlichen Eigenschaften und Bestandteile aufweisen. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind bei allen Lieferungen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Normen und Vorschriften sowie die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen. Dies gilt auch für die Vorschriften der für den Verwendungsort zuständigen Ämter und Behörden sowie öffentlicher oder privater Abnahmeinstitutionen. Bei Lieferungen für Bauvorhaben der Deutschen Bahn verpflichtet sich der Lieferer die jeweils einschlägigen Normen der Deutschen Bahn zu beachten. Der Lieferer ist ferner verpflichtet, die europäischen und nationalen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Die im Abruf / Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich und mit unserer Bauleitung zu koordinieren.

Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir haben einer Teillieferung ausdrücklich zugestimmt. In diesem Fall ist auf den Versandpapieren deutlich sichtbar zu vermerken, dass es sich um eine „Teil-“ oder „Restlieferung“ handelt. In der Rechnung ist dies ebenfalls anzugeben.

Der Lieferer trägt das Beschaffungsrisiko bezüglich der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen.

Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen ist der Eingang der Ware oder Vollendung der Leistung bei uns oder dem in der Bestellung genannten Lieferort (Erfüllungsort).

Bei vorzeitiger Anlieferung behalten wir uns vor, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurückzusenden. Erfolgt im Falle der vorzeitigen Anlieferung keine Rücksendung, so lagern wir die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferers ein.

Wird für den Lieferer erkennbar, dass die Liefertermine nicht eingehalten werden, hat er uns hierüber unverzüglich zu informieren. Die uns aus einer Lieferfristüberschreitung entstandenen Nachteile sind vom Lieferer in vollem Umfang zu ersetzen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist wird dadurch nicht aufgehoben.

Wir sind verpflichtet auf Verlangen des Lieferers zu erklären, ob wir wegen Verzögerung der Lieferung / Leistung vom Vertrag zurücktreten oder auf die Lieferung / Leistung bestehen. Diese Anfrage ist vor Ablauf des Liefertermins und einer eventuell damit verbundenen Lieferverspätung durch den Lieferer zu stellen. Eine Zustimmung von uns hat jedoch keine Auswirkung auf die Vertragsstrafenregelung – hier gilt der ursprüngliche Termin als Grundlage der Berechnung. Nach Ablauf der Nachfrist / des neuen Liefertermins sind wir wiederum berechtigt ganz oder teilweise – ohne Geltendmachung jeglicher Kosten durch den Lieferer – vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

Ereignisse höherer Gewalt, die eine termingerechte Ausführung unmöglich machen, berechtigen den Lieferer die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben (die Nachweispflicht obliegt dem Lieferer) – jedoch nur zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen.

Im Falle einer schuldhaften Überschreitung der Ausführungsfristen / Liefertermine hat der Lieferer eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes der verspäteten Lieferung pro vollendeter Woche (6 WT) zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auf maximal 5 % des Gesamtvertragswertes begrenzt. Die Ansprüche aus bereits verwirkter Vertragsstrafe können wir auch ohne vorherigen Vorbehalt bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe.

Darüber hinaus stehen uns die gesetzlichen Rechte zu, so sind wir insbesondere berechtigt, einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden vollumfänglich geltend zu machen.

Wir sind berechtigt, uns innerhalb der Geschäfts- oder Betriebszeiten des Lieferers ohne gesonderte Ankündigung über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung / Leistung durch den Lieferer bzw. dessen Zulieferer zu unterrichten. Dies kann auch durch einen Besuch vor Ort durchgeführt werden.

4. Versand

Der Liefergegenstand ist verpackt und kostenfrei, an die von uns angegebene Empfangsstelle zu versenden. Jeder einzelnen Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beizufügen. Für jede Bestellung ist ein gesondertes Versanddokument zu erstellen. Die Gefahr der Beförderung (zufälliger Untergang und zufällige Verschlechterung der Ware) bis zum Erfüllungsort / Übergabe trägt der Lieferer.

5. Sachmängel, Verjährungsfrist

5.1. Untersuchungs- und Rügefristen beginnen mit dem Eintreffen der Lieferung an dem von uns genannten Empfangsort. Wir werden die gelieferten Gegenstände nach ihrem Eingang untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Lieferung rügen.

Wir behalten uns vor die Prüfung dann durchzuführen, wenn es der Bauablauf zulässt (Mengen-/Qualitätskontrolle durch die Bauleitung während der Bauzeit). Sollten Abweichungen in der Menge bzw. Qualität festgestellt werden, dann werden nur jene Mengen vergütet, welche die Bauleitung, nach Kontrolle, bestätigt hat. Eine Unterschrift am Lieferschein des Lieferers bestätigt lediglich den Empfang, nicht die Qualität oder Menge der Ware. Der Lieferer verzichtet insoweit auch auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

Bei sichtbaren Schäden muss die schriftliche Rüge innerhalb der o. g. Frist erfolgen; bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdeckung der Mängel.

Bei mangelhafter Lieferung / Pflichtverletzung können wir nach unserer Wahl Nachlieferung oder Nachbesserung verlangen bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz verlangen.

Bei Mängeln der gelieferten Gegenstände hat der Lieferer im Rahmen seiner Nacherfüllungspflicht auch diejenigen Kosten zu tragen, die für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der als Ersatz gelieferten Gegenstände notwendig sind.

Sollte der Lieferer zur Neulieferung oder Nachbesserung verpflichtet sein und diese nicht fristgerecht ausführen (innerhalb von 24 Stunden nach Ausspruch des Verlangens durch uns – gilt für branchenübliche Produkte), verweisen wir in diesem Zusammenhang auf das Recht der Selbstvornahme und dem damit verbundenen Entfall der zweiten Nachfristsetzung, da es sich um ein Termingeschäft handelt und jede weitere Verzögerung uns enorme Mehrkosten wie z. B.: Stehkosten des Personals, Vertragsstrafen etc. verursachen würde. Die Kosten für jegliche Nachlieferung, Selbstvornahme etc. gehen zu Lasten des Lieferers. Einer Teilkündigung des Vertrages bedarf es bei der Beauftragung eines Drittunternehmers nicht. Die Differenz, die bei dem Deckungskauf entsteht, geht zu Lasten des Lieferers. Die Mehrkosten für die Erbringung der Leistung durch einen Dritten werden wir dem Lieferer spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche werden wir dem Lieferer unverzüglich angeben.

Treten Serienfehler auf, so verpflichtet sich der Lieferer sämtliche Mängel auf eigene Kosten (Lohn/Material/Transport) zu beheben. Ein Serienfehler liegt vor, wenn an mindestens 3 % der gelieferten Ware ein Fehler durch die gleiche Fehlerursache auftritt. Die Ermittlung der Fehlerursache wird durch eine von beiden Vertragspartnern akzeptierte Versuchsanstalt vorgenommen. Die Kosten für dieses Verfahren trägt entweder der Lieferant (sollte die Ware fehlerhaft sein) oder der Besteller (sollten nur Fehler beim Einbau gemacht worden sein).

Die Zahlungsfrist beginnt jedenfalls erst nach ordnungsgemäßer Erfüllung oder Einigung hinsichtlich der Preisminderung zu laufen. Eine etwaige Zinsbelastung daraus kann vom Lieferer nicht geltend gemacht werden.

- 5.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Sie für den Zeitraum von Nachbesserungs- und Ersatzlieferungsmaßnahmen des Lieferers ab Eingang unserer Mängelanzeige solange gehemmt, bis dieser die Beendigung der Maßnahme erklärt oder eine weitere Nachbesserung ablehnt.

- 5.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten.

6. **Produkthaftung, Freistellung**

Werden wir von einem Abnehmer oder Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftungspflicht gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, ist der Lieferer verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen, soweit er den Schaden zurechenbar verursacht hat.

7. **Preise**

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise als Festpreise frei Baustelle verzollt (DDP – Delivered Duty Paid) und abgeladen (mit Ladearm). Der Preis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Lieferers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Lieferer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

Die Übergabe von Attesten, Zertifikaten, Zeugnissen und die Durchführung von Abnahmen, die von uns oder dem Bauherrn gewünscht werden und zur vertraglichen Erfüllung notwendig sind, sind ebenfalls Vertragsbestandteil mit den Vertragspreisen abgegolten.

Die Preise behalten auch dann die Gültigkeit, wenn es zu Massenänderungen kommt. Diese berechtigen den Lieferer nicht zur Geltendmachung von Mehrforderungen, egal welcher Art. Die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bleiben hiervon jedoch unberührt.

Zusätzliche und / oder Änderungen der Lieferungen / Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Lieferung / Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

8. **Rechnung, Skonto, Zahlung**

Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind sämtliche Rechnungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Der Lieferer gewährt das vereinbarte Skonto auf sämtliche fristgerechte Zahlungen. Erfolgt der Ausgleich einer Rechnung innerhalb der Skontofrist nur zum Teil, bemisst sich das Skonto nach dem geleisteten Betrag.

Die Rechnung wird nach Lieferung, uneingeschränkter Abnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung unter Berücksichtigung obiger Fristen zur Zahlung fällig.

Da unsere Zahlungsanweisung EDV-gestützt einmal pro Woche erfolgt, gelten die vorstehenden Fristen auch dann als gewahrt, wenn die Anweisung an die Bank zum nach Ablauf der Zahlungsfrist nächstfolgenden Überweisungsstermin veranlasst wird. Der Lieferer ist mit einer dadurch verursachten Verlängerung der Zahlungsfristen ausdrücklich einverstanden. Die Anwendung des § 286 Absatz 3 BGB wird abbedungen.

Während der Werktage zwischen dem 20.12. und dem 08.01. eines jeden Jahres (Weihnachtsruhe) ist der Lauf von Zahlungsfristen vereinbarungsgemäß gehemmt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Vereinbarung und ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen an:

.....
BVH:
.....
.....

Es ist unbedingt auf die vorhandene Projektnummer/Baustellenbezeichnung zu achten. Ohne vollständige Angaben ist es uns nicht möglich, die Rechnungen zu bearbeiten und dies führt zur Rücksendung.

9. **Eigentumsvorbehalt**

Dem Lieferer steht ein von ihm verlangter Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den geleisteten Gegenstand vereinbarten Vergütung erlischt und wir außerdem zur Weiterverarbeitung (Verarbeitung, Verbindung und Vermischung) und Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Weitergehende Sicherungen des Lieferers bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

10. **Auftragsunterlagen**

Der Lieferer hat uns auf unser Verlangen Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen etc., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und uns nach entsprechender Genehmigung in der von uns gewünschten Anzahl zu überlassen. Ebenso hat der Lieferer auf Wunsch auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Er wird die genannten Unterlagen Dritten nur zugänglich machen, wie dies Ersatzteillieferungen, Nachbesserungen oder Reparaturen des Liefergegenstandes erforderlich ist.

11. **Unterlagen des Bestellers**

Modelle, Muster und Zeichnungen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich für unsere Zwecke verwendet werden und ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für Dritte oder für eigene Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung Dritter zu sichern. Nach Durchführung des Auftrages sind die Gegenstände kostenlos an uns zurückzusenden.

12. **Beistellung**

Von uns beigestellte Materialien, Stoffe und anderweitige Teile bleiben unser Eigentum. Sie sind als unser Eigentum getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten und dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß für unsere Aufträge verwendet werden. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt ausschließlich für uns; es besteht für diesen Fall Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an dem unter Verwendung unserer Materialien, Stoffe und Teile hergestellten neuen oder umgebildeten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

13. **Geheimhaltung**

Der Lieferant hat die Bestellung und alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis und damit streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Jegliche Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Auch alle sonstigen, dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise usw. sowie sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

14. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der von uns benannte Empfangsort.

Soweit keine anderen Vereinbarungen vorliegen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferer auch an dessen Sitz oder am Ort der Lieferung zu verklagen.

Im Falle von Streitigkeiten / Konflikten / Meinungsverschiedenheiten ist der Lieferer weiterhin verpflichtet, seinen Vertrag zu erfüllen und die Lieferungen / Leistungen dürfen von Seiten des Lieferers nicht aus diesem Grund eingestellt werden.

15. **Ersatzteilversorgung**
Der Lieferer verpflichtet sich, die Versorgung mit allen notwendigen Ersatzteilen oder kompatiblen Bauteilen für die Dauer von fünf Jahren ab Erhalt der letzten Lieferung, zu marktgerechten Preisen sicherzustellen. Beabsichtigt der Lieferer während oder nach Ablauf dieser Frist die Produktion / Lieferung hierfür einzustellen, so ist er verpflichtet, uns hierüber umgehend schriftlich zu informieren und uns die Gelegenheit zu geben, eine letzte Bestellung durchzuführen.
16. **Teilunwirksamkeit; Schriftform**
Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt ohne Weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war; das gleiche gilt auch im Falle einer Lücke.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen für die Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für mündliche Vereinbarungen die nach dem Vertragsabschluss getroffen wurden.
17. **Lieferanten:**
Alle Lieferanten und Subunternehmer verpflichten sich, bei der Erfüllung ihrer Leistungen die geltenden deutschen Gesetze uneingeschränkt einzuhalten. Dies umfasst insbesondere alle erforderlichen Dokumente und Nachweise, wie etwa die A1-Bescheinigung, Zollanmeldungen und weitere gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen. Die vollständige Bereitstellung und Aktualisierung dieser Dokumente obliegt den Lieferanten und Subunternehmern. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns rechtliche Schritte vor."
18. **Sonstiges**
Die Lieferer verpflichtet sich, alle zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen.